



Amtssigniert. SID2014041115335  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Mag. Elke Larcher-Bloder**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales u. Konsumentenschutz

p.a. [liselotte.rudolf@sozialministerium.at](mailto:liselotte.rudolf@sozialministerium.at)  
[elke.jander@sozialministerium.at](mailto:elke.jander@sozialministerium.at)

DVR:0059463

## **Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1417/239-2014

Innsbruck, 29.04.2014

Zu GZ BMASK-40101/0001-IV/9/2014 vom 1. April 2014

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):

Zu Z. 7 (Abschnitt Va):

Es wird angemerkt, dass ein Assistenzhund kranke oder behinderte Menschen begleitet (Begleithund) aber auch als Therapiehund für psychisch labile oder kranke Menschen zu therapeutischen Zwecken eingesetzt wird. Letztere Assistenzhunde sind PTBS-Assistenzhunde, die Menschen mit einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung und/oder dissoziativen Störung helfen, Assistenzhunde für Menschen mit psychischen oder psychiatrischen Erkrankungen, Autismushunde und Demenz-Assistenzhunde zu nennen. Es wird angeregt, diese weiteren Formen der Einsetzbarkeit eines Assistenzhundes zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundessozialamtsgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 2a):

Durch § 2a Abs. 3 Z. 1 lit. e des Entwurfes soll das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt werden, zur Vollziehung der im Abs. 4 genannten Gesetze die Sozialversicherungsnummer von im Abs. 2 genannten Betroffenen zu verarbeiten.

Diesbezüglich wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Verwendung einer Sozialversicherungsnummer datenschutzrechtlich nur eingeschränkt zulässig ist. Die Datenschutzkommission (nunmehr Datenschutzbehörde) hat es wiederholt als unzulässig bezeichnet, die Sozialversicherungsnummer als generellen Identifikator zu verwenden, d.h. in Zusammenhängen, die mit

sozialversicherungsrelevanten Sachverhalten nichts zu tun haben (vgl. etwa GZ K121.422/0002-DSK/2009 oder auch K210.714/0016-DSK/2013).

Angemerkt wird zudem, dass im Abs. 4 der Begriff „Stammdaten“ und im Abs. 5 der Begriff „Daten“ verwendet wird. Es scheint nicht klar, warum hier verschiedene Formulierungen gewählt wurden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass auch die Länder künftig Bedarf an einem entsprechenden Datenpool haben könnten. Es wird daher aus Effizienzüberlegungen angeregt, die im Gesetzentwurf aufgenommene Kontaktdatenbank so zu konzipieren, dass sie auch von den Ländern unter Nutzung des Portalverbundes für ihre Zwecke verwendet werden kann und die Länder nicht gezwungen sind, eigene IT-Lösungen zu entwickeln.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Schennach  
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An

die Abteilung

Finanzen zu ZI. FIN-1/154/7045-2014 vom 2.4.2014

die Sachgebiete

Gewerberecht vom 2.4.2014

Verwaltungsentwicklung zur ZI. VEntw-V-9/532-2014 vom 17.04.2014

Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung zu ZI. GuA-2006-4 vom 22.04.2014

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.